

# Zum Ausbau der Engadiner Kraftwerke

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1955)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397715>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zum Ausbau der Engadiner Kraftwerke

(Vorbemerkung des Herausgebers)

Die Ausnützung der Wasserkräfte ist für Graubünden seit Jahrzehnten ein Problem von schicksalhafter Bedeutung. Zwei Weltkriege mit ihren unabsehbaren Folgen, die sprunghafte Entwicklung der Technik, und vor allem des Verkehrs – dazu noch manches Ungemach – haben in Graubünden, wie auch anderwärts, eine ruhige, weitsichtige Planung der Ausnutzung dieses Natur-Reichtums unseres Landes verunmöglicht. So wurde fast jedes einzelne Werk unter sehr verschiedenen Voraussetzungen und Gegebenheiten gebaut, und jedes hat seine eigene Geschichte. Welch gewaltiger Unterschied zwischen dem kleinen Privatwerk – fast nur ein Spielzeug! – das Direktor Caspar Badrutt in St. Moritz, angeregt durch die damalige Weltausstellung in Paris in den 80er Jahren, zur Versorgung seines «Hotels Kulm» mit elektrischem Licht baute – und einem modernen «Mammutwerk»! Seit dem letzten Weltkrieg erleben wir eine Hochkonjunktur der Ausnutzung der Wasserkräfte in Graubünden.

Wir haben schon bei der Übernahme der Herausgabe des «Bündner Monatsblattes» Vertreter der Wasserwirtschaft aus verschiedenen Lagern – technische Fachleute, Juristen, Redaktoren, Vertreter der höchsten Behörden – ersucht, gelegentlich einen Beitrag über diese historisch wichtigen Gegenwartsprobleme auch für das Bündner Monatsblatt zu schreiben.

Nun hat uns Herr Nationalrat Dr. A. Gadiant in verdankenswerter Weise einen schönen Vortrag zur Verfügung gestellt, den er am 17. April 1955 vor Vertretern der Engadiner-Gemeinden in Zernez gehalten hat. Wir entnehmen diesem Vortrag jene Abschnitte, die u. E. für die Lösung des schwierigen Problems, der Inn- und Spöl-Wasserkräfte von prinzipieller und somit auch von historischer Bedeutung sind, und zwar im Hinblick:

1. auf die Rechtsfrage: Spölstauung und Nationalpark,

2. auf die nationale Frage: Spölwasser-Ableitung nach Italien?
3. auf die wirtschaftlich-kulturelle Frage: neue Verdienstmöglichkeiten, Neubelebung der einheimischen Kultur und Sprache.

### **1. Spölstauung und Nationalpark**

Nichts ist leichter als der einwandfreie Nachweis, daß die Verweigerung des Einbezuges des Spöls in die Nutzung der Engadiner Wasserkräfte einen Rechtsbruch, eine ungeheuerliche Vergewaltigung darstellte.

Wohl enthält der Bundesbeschluß vom 3. April 1914 in Art. 1 nachstehende feierliche Proklamation:

«Auf dem vertraglich näher bezeichneten Gebiete der Gemeinde Zernez wird ein schweizerischer Nationalpark errichtet, in dem die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen und vor jedem nicht im Zwecke des Nationalparkes liegenden menschlichen Einflusse geschützt wird.»

Liest man ihn aber weiter, sieht man, daß der Bund dieses Ziel, das er in Art. 1 steckt, praktisch nur erreichen kann, durch den Abschluß von Sonderverträgen mit Grundeigentümern. Das ist geschehen durch einen sogenannten Dienstbarkeitsvertrag am 29. November 1913 mit der Gemeinde Zernez. Entscheidend und verpflichtend für die Gemeinde Zernez ist nicht der Bundesbeschluß, sondern der von ihr unterzeichnete Dienstbarkeitsvertrag. Sie tritt darin dem Bund 9275 ha, davon 742 ha Weidland und 3504 ha Wald zur Schaffung einer Reservation ab. Praktisch handelt es sich um einen Pachtvertrag.

Der Vertrag ist denkbar ungünstig für die Gemeinde. Sie bekommt dafür ganze 25 000 Fr. Pachtzins, ist auf 99 Jahre gebunden, wobei der Bund aber von 25 zu 25 Jahren einseitig vom Vertrag zurücktreten, nach 99 Jahren aber auch die Verlängerung auf weitere 99 Jahre verlangen kann.

Nach dem Landesbericht 1953 erreicht zum Beispiel der Reinertrag je Fm Nutzungsholz im Forstkreis 11, d. h. Engadin-Münsterthal, im Durchschnitt den Betrag von 21 Fr. Rechnet man mit bloß 1 Fm Nutzung je ha, machte das allein für die 3504 ha Wald 70 000

Franken aus. Dazu kommt der Wert der 750 ha Weideland, sowie der Jagd. Man denke ferner daran, welche Beträge Zernez während des letzten Krieges aus der Nutzung dieser Wälder hätte ziehen können. Demgegenüber erhält Zernez wie erwähnt total pro Jahr 25 000 Franken Zins.

Die Hauptleistung zur Schaffung des Nationalparks steuert praktisch die Gemeinde Zernez bei. Und wenn der solothurnische Regierungsrat Dr. U. Dietschi bei Begründung seiner Interpellation im Nationalrat pathetisch ausrief «In der sogenannten saturierten Zeit vor 1914 ist der Nationalpark mit einem ungeheuren Idealismus geschaffen worden», könnte man das wesentlich nüchterner sagen: mit einem maximalen Kredit von jährlich 30 000 Fr. durch den Bund ist er geschaffen worden. Denn Art. 3 dieses Bundesbeschlusses sagt:

«Die jährliche Gesamtentschädigung, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft für den Nationalpark an die Grundeigentümer zu entrichten hat, darf die Summe von 30 000 Fr. nicht übersteigen.»

Dieser Bundesbeschluß, mit dessen Proklamation von Art. 1 die Naturschutzkreise immer wieder auftrumpfen, war in Wirklichkeit nichts als ein ausgesprochener Finanzbeschluß. An seiner Bedeutung ändert auch der Umstand gar nichts, daß er dem Referendum unterstellt wurde.

Die Engadiner Gemeinden werden und wurden nicht durch diesen Bundesbeschluß, sondern ausschließlich durch die Verträge verpflichtet, die sie mit der Eidgenossenschaft abgeschlossen haben.

Ohne diese Dienstbarkeits- und Pachtverträge mit den Engadiner Gemeinden hinge der Bundesbeschluß von 1914 betreffend den Nationalpark in der Luft. U. a. richten sich die Grenzen des Parks ausschließlich nach den Verträgen, und über diese hinaus hat der Bund keinerlei Rechte.

Zernez hat mit dem Bund diese Verträge abgeschlossen als Grundeigentümer. Die Verträge sind denn auch privatrechtlicher Natur. Dem Bund stehen keinerlei Hoheitsrechte im Parkgebiet zu, noch viel weniger hat er den Park nach ausländischen Mustern als «Bundesterritorium» geschaffen. Wir kennen ein einziges in der Schweiz: das Bundeshaus!

Der Bund war und ist denn auch nicht expropriationsberechtigt gegenüber der Gemeinde Zernez.

Unmöglich konnte Zernez durch den Abschluß dieses Dienstbarkeitsvertrages auf sein Verfügungsrecht über seine öffentlichen Gewässer verzichten. Das war nie gewollt und war auf diesem Wege nicht möglich.

Wir haben bereits festgestellt, daß es sich für Wald und Weide um eine recht magere Entschädigung handelt. Nie konnte die Gemeinde Zernez daran denken, für ein solches Linsengericht auch noch auf die Wasserkräfte zu verzichten; denn man war sich bereits damals auch im Engadin klar über den Wert der Wasserkräfte, indem zur Zeit dieses Vertragsabschlusses u. a. die Werke von St. Moritz, Silvaplana, Madulain, Schuls und Brusio im Betrieb oder Bau waren und die Linie Bevers-Schuls elektrifiziert und dem Betrieb übergeben wurde.

Vor allem aber konnte die Gemeinde Zernez unmöglich durch einen Dienstbarkeitsvertrag mit dem Bund die Ausnutzung ihrer Wasserkräfte verleihen, bzw. auf alle Zeiten darauf verzichten. Es bedarf zu einer solchen Verleihung einer ausdrücklichen Konzession, eine solche konnte nach dem damaligen kantonalen Wasserrechtsgesetz auf höchstens 60 Jahre gegeben werden, und sie bedurfte der ausdrücklichen Genehmigung des Kantons. Keine einzige dieser Voraussetzungen ist erfüllt.

Dazu wären erst noch nach dem kantonalen Gesetz Verfügungen einer Gemeinde ungültig, wenn diese die wirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung von Wasserkräften zum Vorteil aller übrigen beteiligten Gemeinden verhinderten.

Die Gemeinde Zernez konnte und wollte also auf das Recht zur Ausnutzung des Spöls durch den Abschluß der Dienstbarkeitsverträge nie verzichten. Selbst wenn sie das Parkgebiet dem Bund verkauft hätte, wäre der Bund nicht Territorialherr, sondern bloß Grundeigentümer geworden. Die Territorialhoheit wäre der Gemeinde geblieben und damit auch die Hoheit über ihre öffentlichen Gewässer.

Der Bund kann auch nicht von sich aus die Jagd und Fischerei im Park verbieten. Es bedarf hiezu eines Hoheitsaktes und hiezu ist nur der Kanton zuständig. Das Jagd- und Fischereiverbot ist denn auch durch den Großen Rat ausgesprochen worden.

Nie hat also die Gemeinde Zernez das Verfügungsrecht über ihre öffentlichen Gewässer und damit auch nicht über den Spöl weggegeben und ist daher frei, im Rahmen des kantonalen und eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes die Konzession für die Ausnützung des Spöls zu verleihen.

Mit vollem Recht hat denn auch der Kleine Rat auf Antrag des Baudepartements in einer Eingabe vom 4. August 1950 an den Bundesrat hiezu festgestellt:

« 1. Die Rechtsordnung unterscheidet zweierlei Gewässer, die öffentlichen und die nicht-öffentlichen Gewässer. Die öffentlichen Gewässer sind den speziellen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetzgebung unterworfen; auf die nicht-öffentlichen Gewässer (darunter fallen vor allem die Quellen) findet in erster Linie das Privatrecht Anwendung.

Durch einen Dienstbarkeitsvertrag, ein Instrument des Privatrechts, konnte die Gemeinde Zernez nur Bindungen über ihr Grundeigentum und die mit demselben verbundenen Quellen eingehen, keinesfalls aber über öffentliche Gewässer; eine Gemeinde könnte hierüber zudem nicht allein verfügen.

2. Der Spöl und seine Seitenbäche sind öffentliche Gewässer. Dieselben unterstehen der Aufsicht durch die Kantonsbehörden; das Hoheitsrecht über die öffentlichen Gewässer ist geteilt unter Gemeinde und Kanton.

Verfügung über öffentliche Gewässer zur Energie-Erzeugung können seit 1906/07 nur nach gehöriger Publikation und mit der ausdrücklichen Genehmigung des Kleinen Rates erfolgen.

Nun hat nicht nur die Gemeinde Zernez hinsichtlich der Nutzung der öffentlichen Gewässer auf ihrem Gebiet keine ausdrückliche Verfügung getroffen, sondern dem Kleinen Rat ist auch nie eine derartige Verfügung in irgend einer Form zur Genehmigung unterbreitet worden.

Der Bund hat außerdem die Reservierung öffentlicher Gewässer im Parkgebiet dem Kanton gegenüber überhaupt nie zur Sprache gebracht; er hat von ihm einzig den Erlaß eines Jagd- und Fischereiverbotes nachgesucht, welchem Gesuch der Kleine Rat am 13. und der Große Rat am 18. November 1913 entsprochen haben...

5. Zur Schaffung des Nationalparkes haben Gemeinde, Kanton und Bund zusammengewirkt. Die Gemeinde stellt als Grundeigentümerin den Boden zur Verfügung, der Kanton erließ kraft seiner Hoheitsrechte ein Jagd- und Fischereiverbot, der Bund schließlich bewilligte die nötigen finanziellen Mittel, trat als Vertragspartner der Gemeinden auf und widmete die vertraglich erworbenen Rechte Parkzwecken.»

Wenn darüber überhaupt noch Zweifel möglich wären, sind sie durch den Zusatzvertrag zwischen der Gemeinde Zernez und dem Bund vom 13. Juni 1920 auch für den juristischen Laien eindeutig behoben worden.

Die Naturschutz- und Parkkommission wünschte damals eine Erweiterung des Parkgebietes durch Einbezug von Falcun. Die Gemeinde erklärte sich bereit hiezu, verlangte aber bei dieser Gelegenheit auf Empfehlung von a. Nationalrat Vital vorsichtshalber die ausdrückliche Bestätigung, daß der Bund der Stauung des Spöls im Park nicht opponiere.

Inzwischen (1919) war nämlich das Projekt von Ing. Salis ausgearbeitet und der Konzessionsentwurf der Gemeinde eingereicht worden.

Dieses Projekt sah eine Stauung des Spöls im Park vor zu einem See von 7,25 km Länge, 150 m mittlerer Breite, 28 Millionen m<sup>3</sup> Wasserinhalt, einer Staumauer von 95 m Höhe, einer Spiegelschwankung von 50 m, bei 1,22 km<sup>2</sup> überfluteter Fläche, wovon 1,04 km<sup>2</sup> im Gebiet des Parks, der über La Drossa hinein bis auf 1,1 km an die Landesgrenze gegen Punt del Gallo gereicht hätte. Mit 271 Millionen kWh Energie wäre dieses Spölwerk damals das zweitgrößte Kraftwerk der ganzen Schweiz geworden. Diese genauen Daten haben wir dem Projekt selber und einem Ergänzungsbericht entnommen, den der Verfasser, der inzwischen verstorbene Ing. A. v. Salis, am 1. Juli 1947 der Regierung erstattet hat.

Auf Grund dieses Projektes begannen die Verhandlungen zwischen der Gemeinde Zernez und der Parkkommission. In einem Schreiben vom 24. September 1919 der Gemeinde Zernez an die Parkkommission wurde dieser u. a. mitgeteilt, daß eine Erweiterung des Parkes durch Einbezug von Falcun

«nicht eher (der Gemeinde) vorgelegt werden kann, bis nicht die Wasserfrage, das heißt die Bestauung des Spöls gelöst ist. Wenn Ihnen auch das unterbreitete Projekt abenteuerlich erscheint, so wird die Angelegenheit doch akut, sei es in dieser oder anderer Ausführung. In Anbetracht der Wichtigkeit des Projektes für unsere Gemeinde wird dieselbe alles aufwenden, um es zur Realisation zu bringen, weshalb wir von Ihnen die Zustimmung auf gütlicher Vereinbarung nachsuchten.»

Daraufhin ist am 13. Juni 1920 ein Zusatzvertrag zwischen der Gemeinde Zernez und der Eidgenossenschaft abgeschlossen worden, durch den Falcun in das Parkgebiet eingeschlossen wird. Die Ziffern 4 und 5 dieses Zusatzvertrages lauten wie folgt:

«4. Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt, daß sie der Stauung des Spöls im Parkgebiete durch Erstellung erforderlicher Stauwerke zum Zwecke der Erstellung eines Elektrizitätswerkes oder anderer industrieller Unternehmungen keine Opposition machen wird. Diese Erklärung erfolgt unter Verzicht auf eine bezügliche Entschädigung. Sollte dieses Projekt zur Ausführung gelangen, so hat die Gemeinde Zernez dafür zu sorgen, daß bei Punt Praspöl und Punt Perif oder in deren Nähe Übergänge über den Spöl erstellt und in gutem Zustande erhalten werden.  
5. Die jährliche Entschädigung an die Gemeinde Zernez wird pro 1920 und die folgenden Jahre um 400 Fr. erhöht, bis die Wasserkräfte des Spöls ausgebeutet werden können.»

Weil dem Bund durch den Dienstbarkeitsvertrag das Parkgebiet übertragen worden war, hätte er wie jeder andere Grundeigentümer oder Pächter Einspruch erheben können dagegen, daß ein Teil dieses Bodens durch den geplanten See eingestaut werde. Auf alle Fälle hätte er im Verhältnis des überstauten Teils des Parks eine Reduktion des Pachtzinses verlangen können. Umgekehrt hätte die Gemeinde Zernez wie gegenüber einem anderen Grundeigentümer das Expropriationsverfahren anwenden können, um den Boden für den Stau zu beanspruchen. Um diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, verlangte Zernez in dem erwähnten Zusatzvertrag, daß der Bund dieser Stauung keine Opposition mache.



Dieser Zusatzvertrag wird also von jenen Parkvertretern falsch ausgelegt, die erklären, der Bund habe damit wohl einem Spölwerk im Park zugestimmt, nicht aber einer Nutzung des Spöls außerhalb des Parkes. Zernez hatte die Zustimmung des Bundes zur Ausnützung des Spöls vom Bund überhaupt nicht nötig, und dieser konnte eine solche Zustimmung gar nicht geben, weil Zernez ja nicht verzichtet hat und nicht verzichten konnte auf das Ausnützungsrecht. Wohl aber verpflichtete sich der Bund im voraus, der Beanspruchung eines Teils des Parkbodens für die Einstauung keine Opposition zu machen und für den Wegfall dieses Bodens auf eine Reduktion des Pachtzinses wenigstens für solange zu verzichten, bis «die Wasserkräfte des Spöls ausgebaut werden können». Von diesem Augenblick an sollen dagegen als Entgelt die 400 Fr. für Falcun wegfallen.

In einer Art, über die man verständnislos den Kopf schütteln muß und die man nur bedauern kann, versuchen nun die Vertreter des Naturschutzes in den letzten Jahren, diese absolut eindeutige Akten- und Vertragslage zu ignorieren oder gar umzudrehen. Die einen behaupten, der Bundesrat habe ohne Begrüßung der Nationalpark- und Naturschutzorgane diesen Zusatzvertrag abgeschlossen. Er sei hiezu gar nicht kompetent gewesen und der Vertrag daher ungültig. Die andern erklären, es sei damals nur von einem ganz kleinen Gemeindewerk die Rede gewesen, aber niemals von einem solchen Großkraftwerk. Die dritten behaupten, diese Kraftwerkprojekte seien von den Parkvertretern gar nicht ernst genommen worden.

Demgegenüber nur die folgenden wenigen Feststellungen: Der Zusatzvertrag vom 13. Juni 1920 mit der Gemeinde Zernez ist «in Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den schweizerischen Bundesrat namens der eidgenössischen Nationalparkkommission» durch die zwei prominentesten Parkvertreter selber, nämlich durch die Herren Dr. P. Sarasin und Nationalrat Bühlmann unterzeichnet und später durch den Bundesrat genehmigt worden.

Die Behauptung, daß von einem kleinen Gemeindewerk die Rede gewesen sei, ist offenkundig frei erfunden. Es existierte damals überhaupt nur das Projekt Salis, das «abenteuerliche» Projekt, über dieses wurde verhandelt, und trotzdem stimmten die Vertreter der Eidgenossenschaft zu.

Es ist unbegreiflich, wie einzelne Parkvertreter diese Tatsachen auf den Kopf stellen und behaupten können, daß es sich bei jenem Projekt und Vertrag

«nur um einen kleinen Eingriff am untern Ende des Parkes... , lediglich um eine bescheidene Stauung des Spöls...» handle (Altwegg, Interpellation Ständerat 18. Juni 1947);

«daß das damalige Abkommen vom 13. Juni 1920 eine ganz unbedeutende Stauung des Spöls in seinem Unterlauf mit einer kleinen Brücke über das Staubecken betraf» (Erklärung des Vorstandes des Schweizerischen Bundes für Naturschutz XIII / 4. November 1947), oder

«daß dieser Vorbehalt bezweckte, der Gemeinde Zernez ein verhältnismäßig kleines Elektrizitätswerk zu ermöglichen» (Nationalrat U. Dietschi, Interpellation im Nationalrat).

Gegenüber diesen Behauptungen sei nochmals wiederholt: es existierte einzig und allein das Projekt Salis mit dem großen Kraftwerk und zwei Brücken über den Stau von 85 m und 60 m Länge. Und dieses Projekt bildete Grundlage des Zusatzvertrages.

Mag sein, daß die Parkvertreter hofften, es komme überhaupt nicht zu einem Kraftwerkbau. Doch wird im Ernste niemand zu behaupten wagen, daß sie deswegen nicht an den von ihnen unterzeichneten Vertrag gebunden seien.

Ganz offenkundig war ihnen aber der Einbezug von Falcun ungleich viel wichtiger als die Opferung der Spölschlucht. Dazu gesellte sich die Einsicht, daß sie den Kraftwerkbau ohnehin nicht verhindern könnten. Aufschlußreich ist in dieser Hinsicht ein interner Bericht der Parkkommission, der wie folgt lautet:

«Die Kommission stand vor der Frage, ob auf die Steinwildaussetzung und auf Falcun verzichtet werden sollte oder ob man die Spölstauung mit in Kauf nehmen wolle. Sie entschloß sich zu letzterem, weil das Falcun die besten Winterstände für die Fauna des Terzagebietes bildet und für die Einbürgerung des Steinwildes durchaus notwendig war; weil wohl, auch ohne den Verzicht auf die Opposition, die Expropriation für die Elektrizitätsanlage kaum zu verhindern war und in diesem Falle der Erwerb des Falcun nicht mehr möglich gewesen wäre; weil alle Beteiligten

und auch die Vertreter des Naturschutzbundes ihre Zustimmung gaben in der Meinung, daß das Projekt kaum durchführbar sei und die Interessen des Nationalparkes und des Naturschutzes nicht allzustark beeinträchtigt werden, wenn es zur Ausführung gelangen sollte.»

In der Zwischenzeit regte sich Opposition gegen das vorgesehene Spölwerk. U. a. protestierte der Naturschutzbund in seinem Jahresbericht von 1925 dagegen.

Weil inzwischen von der Gemeinde Zernez weitere Grenzverlegungen zugunsten des Parkes gewünscht wurden, verlangte die Gemeinde zuerst Auskunft über diese Äußerungen. Die eidgenössische Nationalparkkommission schrieb daraufhin der Gemeinde Zernez am 29. August 1926 folgenden Brief:

«Geehrte Herren!

Die Nationalparkkommission hat mit Bedauern davon Kenntnis genommen, daß die Gemeindeversammlung, entgegen Ihrem Antrag, es abgelehnt hat, wegen Verlegung der Parkgrenze an den Inn in Unterhandlung zu treten. Wie Sie uns mitteilten, liegt der Hauptgrund dieses ablehnenden Entscheids in dem Umstand, daß im Jahresbericht des Naturschutzbundes und nachher auch in der Presse heftige Proteste gegen das Projekt der Spölstauung zum Zwecke der Erstellung einer Elektrizitätsanlage erfolgt sind.

Diesen Protesten steht aber die Nationalparkkommission durchaus fern und sie fühlt sich verpflichtet, Ihnen zu erklären, daß sie gehalten ist, sich an den von der Eidgenossenschaft mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom 13. Juni/17. August 1920 zu halten.

Wir geben die Hoffnung nicht auf, daß es gelingen werde, im dringenden Interesse des zoologischen Schutzes im Nationalparke das Schutzgebiet bis an den Inn bzw. bis an die Waldgrenze zu erweitern.

Mit vollkommener Hochachtung!

Eidgenössische Nationalparkkommission

Der Präsident: sig. Petitmermet

Der Sekretär: sig. Bühlmann »

Aber auch der Bundesrat selber distanzierte sich von der Opposition gegen ein Spölwerk. Nationalrat Gelpke interpellierte nämlich am 27. September 1926 den Bundesrat über das «Projekt einer im schweizerischen Nationalpark gelegenen Stausee-Hochdruckanlage am Spölfluß bei Zernez» und fragte, ob der Bundesrat nicht auch die Auffassung teile,

«daß die vorgesehenen künstlichen Eingriffe dem Sinn und Geist des Bundesbeschlusses vom 3. April 1914, wonach der Nationalpark vor jedem menschlichen Einfluß bewahrt werden solle, zuwiderlaufen?»

Der Bundesrat antwortete darauf am 4. Oktober 1926 u. a.: «Durch Vertrag vom 13. Juni und 17. August 1920 betreffend die Angliederung des Gebietes von Falcun an den Nationalpark wurde auf den einstimmigen Antrag der Nationalparkkommission einzig die Erklärung abgegeben, daß der Stauung des Spöls keine Opposition gemacht werde, in der Meinung, daß darin eine Verletzung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1914 nicht zu finden sei, um so mehr als dabei eine Stauung des Cluoza-Baches nicht in Frage stand. Es sei daran erinnert, daß in dem durch diesen Bundesbeschluß gutgeheißenen Dienstbarkeitsvertrag mit der Gemeinde Zernez, vom 29. November 1913, der Bau einer Bahn über den Fuornpaß vorgesehen ist, die das Nationalparkgebiet durchschneiden würde.»

(Schluß folgt)